



Frühjahrssession 2019

Empfehlungen von Kinderschutz Schweiz

Fernmeldegesetz. Revision: Kinderschutz Schweiz fordert eine Meldepflicht für Fernmeldedienst-anbietende bei Verdacht auf Kinderpornografie.

Nationalrat – Dienstag, 5. März

Ständerat – Donnerstag, 7. März

17.058 Geschäft des Bundesrates

Fernmeldegesetz. Revision

INHALT Mit der vorliegenden Revision des Fernmeldegesetzes (FMG) will der Bundesrat der rasanten Entwicklung in diesem Sektor Rechnung tragen. Der neue Artikel 46a soll Kinder und Jugendliche vor den Gefahren im Zusammenhang mit Fernmeldediensten schützen.

→ **EMPFEHLUNG** Kinderschutz Schweiz empfiehlt dem Nationalrat, dem Entscheid des Ständerates betreffend Art. 46a Abs. 2 FMG Folge zu leisten, und dem Ständerat, an seinem Entscheid zu diesem Artikel festzuhalten.

BEGRÜNDUNG Aus der Sicht von Kinderschutz Schweiz trägt die Revision des Fernmeldegesetzes zu einem besseren Schutz von Kindern bei. Wir begrüssen insbesondere die Tatsache, dass der Bundesrat mit der Einführung von Art. 46a Abs. 1 FMG klare Kompetenzen erhält, um Vorschriften zum Schutz der Kinder und Jugendlichen erlassen zu können.

Es ist zudem wichtig und sinnvoll, die Fernmeldediensteanbietenden zu verpflichten, den Zugang zu jeder illegalen Pornografie und vor allem zur Kinderpornografie zu sperren.

Um Kinderpornografie erfolgreich bekämpfen zu können, muss die Polizei Kenntnis davon erhalten. Indem die Fernmeldediensteanbietenden verpflichtet werden, Verdachtsfälle zu melden, kann die Polizei die Täter eindeutig identifizieren und gegebenenfalls die notwendigen Massnahmen ergreifen, um solche Inhalte international zu löschen.

Kinder werden im realen Leben missbraucht, um über das Internet ein Geschäft mit dieser Straftat zu machen. Wir sind überzeugt, dass es nicht im Sinne von Fernmeldediensteanbietenden ist, dass solche Geschäfte über ihre Dienstleistungen abgewickelt werden und so kinderpornografisches Material vermittelt wird. Durch die ständerätliche Ergänzung zu Art. 46a Abs. 2 können Provider eine aktive Rolle im Kampf gegen Kinderpornografie übernehmen und die Vermittlung dieses verbotenen Materials über ihre Dienstleistungen unterbinden.

Liebe Kolleginnen und Kollegen



Für kinderpornografisches Material im Internet wird ein Kind real missbraucht. Jeder Up- und Download macht

das Kind erneut zum Opfer. Noch nie war der Konsum von Kinderpornografie so leicht möglich wie im digitalen Zeitalter. Noch nie das Geschäft mit dem unsäglichem Leid so einfach.

Wir müssen diesen Teufelskreis stoppen! Mit allen organisatorischen und technischen Mitteln, die uns heute zur Verfügung stehen. Und mit allen Beteiligten, inklusive Fernmeldediensteanbietenden.

Um die Kinderpornografie erfolgreich bekämpfen zu können, muss die Polizei davon erfahren. Dabei ist sie auf die Hilfe von Fernmeldediensteanbietenden angewiesen. 2018 hat die Schweizer Polizei von 9000 Meldungen via FBI profitiert, weil Provider in den USA Kinderpornografie melden müssen. Mit einer Meldepflicht in der Schweiz wird der Verbreitung von kinderpornografischem Material auch hierzulande der Kampf angesagt.

Das Internet ist kein rechtsfreier Raum, in welchem sich Vermittler und Profiteure aus ihrer Verantwortung stehlen dürfen. Die obligate Meldung bei Verdacht auf Kinderpornografie ist für Provider zumutbar und fällt in ihre Verantwortung. In unsere Verantwortung, liebe Kolleginnen und Kollegen, fällt die Verankerung der Meldepflicht von Providern im Gesetz.

Ich bitte deshalb die **Nationalrätinnen und Nationalräte**, dem Ständeratsentwurf zu Art. 46a Abs. 2 FMG zu folgen. Die **Kolleginnen und Kollegen aus dem Ständerat** bitte ich, an ihrem Entwurf festzuhalten.

Yvonne Feri, Stiftungsratspräsidentin
Kinderschutz Schweiz, Nationalrätin

Kurzempfehlungen Ständerat

Seite 1

Kurzempfehlungen Nationalrat

Seiten 1–4

Kurzempfehlungen Nationalrat

Montag, 4. März

17.436 Parlamentarische Initiative Mazzone.

Kindeswohl respektieren, Administrativhaft von Minderjährigen stoppen.

INHALT Die parlamentarische Initiative will das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG) dahingehend ändern, dass die Administrativhaft für minderjährige Migrantinnen und Migranten verboten wird. Das aktuell geltende Gesetz lässt die Administrativhaft für 15- bis 18-jährige Migrantinnen und Migranten unter gewissen Bedingungen zu (Art. 73 bis 81 AIG).

→ **EMPFEHLUNG** Kinderschutz Schweiz empfiehlt, der parlamentarischen Initiative Folge zu leisten.

BEGRÜNDUNG In der Schweiz dürfen Kinder zwischen 15 und 18 Jahren bis maximal 12 Monate in Administrativhaft genommen werden. Dabei hat selbst eine kurze Haft schwerwiegende Auswirkungen auf die psychische Gesundheit dieser Minderjährigen, vor allem, wenn sie während ihrer Flucht bereits traumatisiert wurden (siehe dazu Bericht von Terre des hommes 2018: Bestandesaufnahme zur Administrativhaft

von minderjährigen MigrantInnen in der Schweiz). Die Inhaftierung dieser jungen Menschen ist nicht vereinbar mit dem Kindeswohl. Die Administrativhaft hat zum Ziel, eine Ausreise von Migrantinnen und Migranten aus der Schweiz sicherzustellen, die das Land verlassen müssen. Hier handelt es sich aber um minderjährige Migrantinnen und Migranten: Eine solche Haft verletzt den Grundsatz der Verhältnismässigkeit. Es gibt andere alternative Zwangsmassnahmen, die ebenso effizient und zudem deutlich weniger kostspielig sind als eine Inhaftierung. Mehrere Kantone verzichten bereits vollständig auf die Anwendung der Administrativhaft auf Minderjährige, indem sie entweder ihre Ausführungsgesetzgebung ändern oder der besonderen Verletzlichkeit dieser Kinder und Jugendlichen in ihrer Praxis Rechnung tragen. Sie zeigen damit, dass es andere Lösungen gibt und dass es möglich ist, das Kindeswohl zu berücksichtigen. Um aber die Gleichbehandlung zu gewährleisten, muss das Verbot der Administrativhaft für Minderjährige auf Bundesebene geregelt werden.

Über Kinderschutz Schweiz

Als nationale Stiftung macht sich Kinderschutz Schweiz dafür stark, dass alle Kinder in unserer Gesellschaft in Würde und ohne Verletzung ihrer Integrität aufwachsen. Kinderschutz Schweiz setzt sich deshalb seit Jahren erfolgreich für die Rechte von Kindern und gegen jede Form von Gewalt an Kindern ein. Nicht nur mittels verschiedener Projekte, sondern auch mit politischem Lobbying zum Wohl der Kinder und mit Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit.

Kinderschutz Schweiz führt zudem die Fachstelle ECPAT Switzerland gegen Kinderprostitution, Kinderpornografie und Kinderhandel. Kinderschutz Schweiz ist gemeinnützig und orientiert sich an anerkannten rechtlichen und wissenschaftlichen Grundlagen, an der UNO-Kinderrechtskonvention, der Bundesverfassung, der Konvention des Europarats zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Gesetzgebung von Bund und Kantonen.

Weitere Informationen:
www.kinderschutz.ch

Impressum

Herausgeberin:
Kinderschutz Schweiz
Schlösslistrasse 9a
CH-3008 Bern
Telefon 031 384 29 29
info@kinderschutz.ch
www.kinderschutz.ch
www.facebook.com/kinderschutzschweiz
www.twitter.com/kinderschutz_ch

Ausgabe 1/2019
Frühjahrssession 2019

Montag, 4. März

18.3707 Motion.

WBK-S. Integration von spät zugewanderten Jugendlichen und jungen Erwachsenen aus EU-, EFTA- und Drittstaaten

INHALT Die Motion 18.3707 der WBK-S will den Bundesrat beauftragen, für die Integration von spät zugewanderten Jugendlichen und jungen Erwachsenen aus EU, EFTA- und Drittstaaten gemeinsam mit den Kantonen eine Lösung zu erarbeiten, die sich in der Zielsetzung an der Integrationsagenda orientiert. Die Integrationsagenda wurde am 30. April 2018 von Bund und Kantonen verabschiedet und soll im Frühjahr 2019 umgesetzt werden. Sie bezweckt, Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen rascher in die Arbeitswelt zu integrieren. Daran angelehnt soll auch die Integration von zugewanderten Jugendlichen, die nicht über das Asylrecht in die Schweiz gekommen sind, verbessert werden.

→ **EMPFEHLUNG** Kinderschutz Schweiz empfiehlt die Annahme der Motion.

BEGRÜNDUNG Jedes Kind hat das Recht, einen diskriminierungsfreien Zugang zu Bildung zu haben und bestimmte Schulbildungsziele zu verfolgen (Art. 28 und 29 UNO-Kinderrechtskonvention). Der Abschluss einer Ausbildung ist zentral für die Integration in die Arbeitswelt und schützt Jugendliche auch in wirtschaftlich schwierigen Zeiten vor Arbeitslosigkeit und Armut. Kinderschutz Schweiz begrüsst, dass auch für spät zugewanderte Jugendliche, die über das Ausländerrecht und nicht über das Asylrecht einwandern, Lösungen für die Integration erarbeitet werden. Der Bund zusammen mit den Kantonen hat sich 2015 zum bildungspolitischen Ziel gesetzt, dass 95 Prozent der Jugendlichen in der Schweiz über einen Abschluss auf der Sekundarstufe II verfügen. Um dieses Ziel zu erreichen und zum Wohl der spät zugewanderten Jugendlichen muss deren Integration vorangetrieben werden.

Montag, 18. März

17.3217 Motion Mazzone.

Verschwinden von unbegleiteten Minderjährigen. Für das Wohl der Kinder den Kampf gegen dieses besorgniserregende Phänomen aufnehmen.

INHALT Die Motion will, dass der Bundesrat Massnahmen trifft, um gegen das Verschwinden von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (UMA) vorzugehen. Das Wohl dieser Kinder soll vorrangig berücksichtigt werden. Dabei soll insbesondere die Betreuung von UMA in den Kantonen harmonisiert werden, um das Verschwinden zu verhindern. Weiter fordert die Motion das Verfassen von Richtlinien für die Kantone zum Vorgehen im Falle des Verschwindens von UMA.

→ **EMPFEHLUNG** Kinderschutz Schweiz empfiehlt, die Motion anzunehmen.

BEGRÜNDUNG In der Schweiz verschwinden immer wieder UMA. Genaue Zahlen liegen nicht vor, denn das SEM publiziert dazu keine Statistiken. Gemäss Medienberichten sind beispielsweise im Jahr 2016 allein 539 UMA verschwunden. Durch das Verschwinden verlieren UMA jeglichen staatlichen Schutz vor Ausbeutung. Sie sind einem stark erhöhten Risiko ausgesetzt, Opfer von Kinderhandel und Kinderprostitution zu werden. Die Schweiz hat es bis anhin verpasst, angemessen auf dieses alarmierende Phänomen zu reagieren. Es darf nicht sein, dass Hunderte von UMA zur leichten Beute für Menschenhändler und andere Kriminelle werden. Kinderschutz Schweiz kritisiert insbesondere, dass es landesweit kein einheitliches Vorgehen im Umgang mit verschwundenen UMA gibt. Unbegleitete minderjährige Asylsuchende sind in erster Linie Kinder und verdienen einen entsprechenden Schutz. Um sie angemessen vor sexueller und anderer Ausbeutung zu schützen, muss der Bundesrat Massnahmen treffen, um gegen ihr Verschwinden vorzugehen.

Freitag, 22. März

13.478 Parlamentarische Initiative Romano.

Einführung einer Adoptionsentschädigung

INHALT Die parlamentarische Initiative verlangt die Einführung einer Erwerbsausfallentschädigung für Eltern, die nach der Adoption eines Kindes einen Adoptionsurlaub nehmen. Eltern, die ein Kind unter 4 Jahren adoptieren, hätten Anrecht auf zwei Wochen bezahlten Urlaub, wobei dieser Urlaub im Laufe des ersten Jahres nach der Aufnahme des Kindes zu beziehen wäre.

→ **EMPFEHLUNG** Kinderschutz Schweiz empfiehlt, den Vorentwurf der SGK-N mit den folgenden Änderungen anzunehmen:

- 1) Erhöhung des Alters der adoptierten Kinder auf 8 Jahre
- 2) Verlängerung des vorgesehenen Adoptionsurlaubs auf 14 Wochen

BEGRÜNDUNG 1) Das Thema Adoptionsurlaub und Adoptionsentschädigung verdient es, im Parlament diskutiert zu werden. Für das betroffene Kind und seine Eltern ist die Adoption ein prägendes Ereignis in ihrem Leben, das eine grosse Unsicherheit mit sich bringt. Während sich das Kind mit neuen Bezugspersonen in einer in der Regel unbekannteren Umgebung neu orientieren muss, sind die Eltern mit organisatorischen und emotionalen Herausforderungen konfrontiert.

Es ist von entscheidender Wichtigkeit, dass so rasch wie möglich behütende und solide Beziehungen aufgebaut werden können. Dies setzt jedoch die Anwesenheit und Verfügbarkeit der Hauptpersonen voraus, die sich um das Kind kümmern. Bei der Adoption von kleinen Kindern (0 bis 8 Jahre) ist dies aufgrund ihres Entwicklungsstandes und ihrer Abhängigkeit von den wichtigsten Bezugspersonen von ganz besonderer Bedeutung. Der Vorentwurf der SGK-N geht in dieser Hinsicht zu wenig weit, indem er den Adoptionsurlaub auf Adoptivkinder im Alter von weniger als 4 Jahren beschränkt.

2) Genau wie der Mutterschaftsurlaub will auch der Adoptionsurlaub den Betroffenen die Möglichkeit geben, sich die notwendige Zeit für die Aufnahme eines neuen Kindes in die Familie zu nehmen. Die zwei dafür vorgesehenen Wochen sind zu kurz. Ein Urlaub von 14 Wochen ist angemessen, um den Aufbau von soliden Beziehungen zu ermöglichen und das Kindeswohl im Adoptionsprozess ausreichend zu berücksichtigen, wie dies Art. 3 und 21 der Kinderrechtskonvention verlangen.